



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der APA-IT Informations Technologie GmbH 2013

## 1. Geltung

Im Folgenden werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) angeführt, die für alle Produkte, Dienste und Dienstleistungen gelten, die die APA-IT bezieht. Es gelten die jeweils relevanten Bestimmungen der AEB. Im Fall von Abweichungen zum einvernehmlich festgelegten Vertragstext gehen die Bestimmungen des Vertragstextes vor. Diese AEB gelten für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, sofern APA-IT sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt.

## 2. Angebote und Bestellung

Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und alle sonstigen Unterlagen sind für APA-IT entgeltfrei zu erstellen. Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten des Vertragspartners immer erst durch schriftliche Bestellung von APA-IT zustande. Rechtsgültige Rechte und Pflichten müssen schriftlich vereinbart werden. Mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art werden für APA-IT erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Erfüllung von Vertragsleistungen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von APA-IT in keiner Form an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden.

## 3. Leistungserbringung und Termine

Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag. Bestelltag ist das Datum der Bestellung durch APA-IT, bei mündlichen Bestellungen der Tag der schriftlichen Bestätigung durch APA-IT. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten. Die vertragskonforme Leistungserbringung von abnahmerelevanten Leistungen hat entsprechend den Anforderungen von APA-IT so zu erfolgen, dass das System termingerecht abgenommen werden kann.

Ist ein Liefer- oder Leistungsverzug zu erwarten, so ist APA-IT davon schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu verständigen. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung von APA-IT gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf APA-IT jedenfalls kein Nachteil erwachsen; Zahlungsfristen beginnen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungslegung.

Die Lieferungen (Leistungen) und der Versand erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an den von APA-IT genannten Bestimmungsort. Der Vertragspartner hat die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen sorgfältig auszuführen, er ist für das Verhalten allfälliger Subunternehmer verantwortlich wie für sein eigenes. Es sind sämtliche gesetzliche Vorschriften, behördliche Vorgaben und sämtliche allgemein anerkannte Regeln der Technik bei Hardware- und Software-Komponenten einzuhalten.

Lieferungen werden ausschließlich an Werktagen in der Zeit von Montag bis Freitag während der Bürozeiten übernommen. Mitarbeiter von APA-IT sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.

## 4. Dokumentationen

Der Vertragspartner hat im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung eine zur Nutzung der Leistung notwendige und zweckmäßige Dokumentation zu erstellen und zu übermitteln. Diese Dokumentation ist für die Dauer des Vertrages zu aktualisieren und jeweilig in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Benutzerdokumentationen und Dokumentationen für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe sowie vorhersehbare typische Fehler und deren Behebung so zu beschreiben, dass sie für einen mit ähnlichen IT-Komponenten vertrauten Anwender verständlich und verwertbar sind. Ihr Ziel ist es, selbständiges Arbeiten ohne weitere externe Hilfe zu ermöglichen. Auch die zum Betrieb und zur Erweiterung des IT-Systems notwendige Referenzinformation sowie die technische Dokumentation, die den bei Installation der gelieferten Idee-Komponenten geltenden Standards zu entsprechen hat, müssen in gleicher Weise verständlich und verwertbar sein. Die Benutzerdokumentation für die Anwendungssoftware muss in deutscher Sprache, die übrige Dokumentation kann nach entsprechender Vereinbarung auch in englischer Sprache geliefert werden. Die Benutzerdokumentation ist ferner auch in maschinenlesbarer Form zu liefern, sodass sie an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit der gelieferten Software abgerufen werden kann. Für Hardware-Komponenten sind auf Verlangen von APA-IT alle zur Änderung von Konfigurationen erforderlichen Unterlagen zu liefern, wie sie solchen Komponenten (wie Diskettenlaufwerk, Platte, Plattencontroller, Bildschirm etc.) üblicherweise beigegeben sind. APA-IT ist berechtigt, die Dokumentation zum vertragsgemäßen Gebrauch nach ihrem Ermessen zu verwenden und beliebig oft zu kopieren.

## 5. Rechtseinräumung und Schutzrechte

Die dem Vertragspartner zur Erstellung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Unterlagen welcher Art auch immer bleiben im Eigentum (insbesondere hinsichtlich Urheberrechten) von APA-IT. Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Erwerb von Rechten, insbesondere Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für APA-IT zur vertragsgegenständlich vereinbarten Nutzung erforderlich ist, deren Umfang jeweilig im Vertrag festzulegen ist. Dies hat der Vertragspartner zu garantieren und APA-IT vor jeglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Allenfalls notwendige Lizenzen hat der Vertragspartner zu erwerben.

APA-IT wird das Recht zur zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkten Nutzung der bereitgestellten geistigen Leistung (insbesondere Software) einschließlich dem Recht zur Bearbeitung oder Weitergabe, Vervielfältigung bzw. Unterlizenzierung zu. Abweichungen davon sind vertraglich ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

An vom Vertragspartner für APA-IT erstellten Softwarekomponenten, einschließlich des mit zu übergebenden, dokumentierten Source-Codes, erwirbt APA-IT exklusiv sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte für eine Nutzung welcher Art auch immer. Abweichungen davon sind vertraglich ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

Vereinbarte Rechte können seitens APA-IT auch auf mit APA-IT verbundene Unternehmen übertragen werden bzw. können vereinbarte Leistungen auch durch verbundene Unternehmen genutzt werden.

Wird über das Vermögen des Vertragspartners der Konkurs eröffnet oder der Antrag hierüber mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen, gehen alle dem Vertragspartner verbliebenen Rechte an gelieferter Software als nicht ausschließliche Rechte auf APA-IT über, soweit sie diese nicht ohnehin schon erworben hat.

## 6. Hinterlegung des Source-Codes

Wird die Hinterlegung des Source-Code vereinbart, so hat der Vertragspartner die Anwendungssoftware auf einem im System von APA-IT lesbaren Datenträger in der Quellsprache bereitzustellen, in den Maschinencode zu übersetzen und im System von APA-IT zu installieren. Danach hat er den Datenträger mit dem Quellencode samt Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung etc.) versiegelt bei APA-IT zu hinterlegen. Der Datenträger muss die Anwendungssoftware in den ursprünglichen Programmiersprachen einschließlich aller seit deren Installation erfolgten Änderungen sowie die in maschinenlesbarer Form vor-liegende Dokumentation enthalten. Nicht maschinenlesbare Beschreibungsteile sind in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie, jedenfalls aber ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der versiegelten Gegenstände und eine Anleitung dazu, wie der Datenträger im System von APA-IT zu lesen und die Anwendungssoftware zu installieren ist, beizulegen. Bei jeder Lieferung einer neuen Version der Anwendungssoftware ist auch der Source-Code zu hinterlegen. Tritt im Unternehmen des Vertragspartners eine Liquidation ein, wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder stellt der Vertragspartner die Weiterentwicklung und/oder die Wartung der Anwendungssoftware ein, obwohl der Wartungsvertrag von APA-IT nicht gekündigt ist, so ist APA-IT berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu öffnen und die Anwendungssoftware im Quellencode samt Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmer mit dem Auftrag zu weiteren Wartung und allfälligen Fehlerbehebung zu überlassen oder diese selbst durchzuführen.

Ist für APA-IT Software individuell erstellt worden, ist der Source-Code an APA-IT zu übergeben.

## 7. Verzug und Vertragsstrafe

Verzögert sich die Erbringung einer terminlich fixierten Lieferung oder Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echteinsatz des Leistungsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teils aus Gründen, die APA-IT nicht zu vertreten hat, so ist diese berechtigt, eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern. Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 2 % der Gesamtauftragssumme für jede angefangene Kalenderwoche der Überschreitung vereinbart, mindestens aber EUR 1.000,-. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Kommt es zu einer Verzögerung um mehr als 10 Werktagen, kann APA-IT unter Nachfristsetzung von 20 Werktagen darüber hinausgehend vom Vertrag zurücktreten, in diesem Fall kann APA-IT eine Pönale verlangen, die einem Verzug von 4 Monaten entspricht. Andere Fristen sind vertragsgegenständlich festzuhalten.

Die Pönalevereinbarung gilt nicht für Fälle der höheren Gewalt (also solche gelten nicht rechtmäßige Streiks). Die Einforderung der Vertragsstrafe bleibt APA-IT auch dann vorbehalten, wenn sie die verspätete Lieferung oder Leistung annimmt.

## 8. Informationspflichten

Werden dem Vertragspartner Umstände bekannt, die eine vertragskonforme Leistungserbringung in Frage stellen könnte, so hat er APA-IT darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner hat APA-IT darüber hinaus für die Dauer von mindestens drei Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung, bei Dauerschuldverhältnissen aber jedenfalls während der gesamten Vertragsdauer, über verfügbare neue Versionen des Leistungsgegenstandes zu unterrichten, ihr bekannte Fehler unaufgefordert zu melden und APA-IT die Möglichkeit einzuräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken Einsicht zu nehmen. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, APA-IT über die Einstellung der Produktion von Ersatzteilen bzw. der Wartung von Systemkomponenten rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung, zu unterrichten und hat danach allgemein verfügbare Verbesserungen anzubieten. Kommt der Vertragspartner seiner Meldepflicht hinsichtlich Systemfehlern nicht nach, obwohl diese ihm oder allgemein bekannt sind, so haftet der Vertragspartner für sämtliche daraus entstehenden Schäden, sofern diese durch die rechtzeitige Meldung hätten vermieden werden können.

## 9. Mitwirkungspflichten

Die Vertragspartner werden bei Durchführung des Projekts eng zusammenarbeiten und einander alle erforderlichen Informationen erteilen. APA-IT wird, soweit erforderlich, alle organisatorischen Voraussetzungen in seinem Betrieb schaffen und auch sonst an der Erbringung der vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen im notwendigen Umfang mitwirken (je nach Vertragsgegenstand z.B. Bereitstellung Räumlichkeiten und Arbeitsmittel, Beistellung Mitarbeiter, Informationen und Unterlagen etc.).

## 10. Abnahme

Der Abnahmetest, sofern er Teil des Vertrages ist, besteht aus dem Funktionstest, dem Leistungstest und dem Zuverlässigkeitstest. Er beginnt mit Lieferung durch den Vertragspartner bzw. Bereitstellung der Leistung durch diesen. Verzögerungen hier seitens des Vertragspartners werden durch die Verzugsregelungen und -folgen geregelt. Der Vertragspartner hat am Abnahmetest entgeltfrei teilzunehmen und APA-IT zu unterstützen.

Mit dem Funktionstest wird überprüft, ob die vertraglichen Leistungen die zugesagten Funktionen sowie die im Pflichtenheft angeführten Spezifikationen erfüllen. Im Leistungstest wird anhand der Anwendungen geprüft, ob das System die geforderten Leistungen (z.B. in Hinblick auf Verarbeitungsgeschwindigkeit, Durchsatz und Response-Zeit) erbringt. Der Zuverlässigkeitstest dient der Prüfung, ob das System die definierten Zuverlässigkeitswerte erbringt und gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der vertraglichen Leistungen (IT-Komponenten, Anwendungssoftware) während eines Zeitraums von 30 aufeinanderfolgenden Tagen bzw. des davon abweichenden vertraglich vereinbarten Zeitraums den jeweils im Vertrag (bzw. Pflichtenheft) zugesagten Prozentsatz erreicht.

Über den erfolgreich abgeschlossenen Abnahmetest ist in jedem Fall unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen ist und mit der sie die Übergabe bzw. die Übernahme der vertraglichen Leistungen erklären. Mit erfolgreichem Abschluss aller drei Tests und der Unterzeichnung des Abnahmetests durch beide Partner gilt die Leistung als abgenommen, mit diesem Zeitpunkt beginnen sämtliche rechtlich relevanten Fristen, insbesondere die Gewährleistungsfrist.

Einteilung der Fehlerklassen und Folgen für die Abnahmephase:

Klasse 1 – kritisch: Die zweckmäßige Nutzung des Systems oder eines Teiles davon ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit.

Klasse 2 – schwer: Die zweckmäßige Nutzung des Systems oder eines Teiles ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt aber eine weitere Verarbeitung zu.

Klasse 3 – leicht: Die zweckmäßige Nutzung ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss im oben genannten Sinn und lässt eine weitere Verarbeitung zu. Hier beginnt der Vertragspartner nach den Regeln der Gewährleistung in angemessener Zeit mit der Bearbeitung und Behebung des Fehlers.

Klasse 4 – trivial: Die zweckmäßige Nutzung ist nicht eingeschränkt. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss im oben genannte Sinn. Hier sorgt der Vertragspartner nach den Regeln der Gewährleistung ohne besondere Priorität für die Fehlerbehebung.

Bei Auftreten von Fehlern der Klasse "kritisch" wird der Abnahmetest abgebrochen und nach Behebung der Fehler wiederholt. Bei Auftreten von Fehlern der Klasse "schwer" wird der Abnahmetest soweit technisch sinnvoll fortgeführt. Fehler in beiden Klassen wirken in jedem Fall abnahmeverhindernd. Bei Auftreten von Fehlern anderer Klassen wird der Test soweit möglich fortgesetzt. Bei Auftreten von Fehlern ausschließlich der Klassen "leicht" und "trivial" werden nach der Fehlerbehebung nur die beim vorherigen Test fehlerhaften Funktionen nochmals

stichprobenartig getestet. Nach dem Auftreten von Fehlern der Klasse "schwer" oder "kritisch" werden alle Tests wiederholt, wenn nicht einvernehmlich Anderes vereinbart wird. Fehler der Klasse "kritisch" oder "schwer" gelten als wesentliche Mängel. Fehler der Klasse "leicht" und "trivial" gelten als unerhebliche Mängel.

## 11. Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag, der auf die vollständige und ordnungsgemäße Übergabe von Gegenständen an APA-IT folgt bzw. bei der Erbringung von Leistungen mit dem Tag, der auf die von beiden Seiten unterzeichneten Abnahmeprotokolle oder sinngemäßen Protokollen folgt. Dies unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner auch alle Nebenverpflichtungen, insbesondere die Übergabe der erforderlichen Unterlagen erfüllt hat.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern Gesetze oder der Vertrag nicht längere Fristen vorsieht.

Es bleibt dem Ermessen von APA-IT vorbehalten, ob sie Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt – Rücktritt fordert, es gelten hierbei die in Punkt 10 angeführten Fehlerklassen sinngemäß. Ein Rücktritt bei wesentlichen Mängeln seitens APA-IT ist allerdings nur dann möglich, wenn der Vertragspartner innerhalb der dafür vereinbarten Frist die Mängel nicht behebt, wobei die Fristen angemessen nach Wichtigkeit der Fehlerklassen „kritisch“ und „schwer“ (Punkt 10) festzulegen sind, jedoch 14 Werktage in keinem Fall überschreiten dürfen. Bei Nichteinhaltung der Fristen zur Behebung oder Austausch von wesentlichen Mängeln gelten die oben angeführten Verzugsregelungen gemäß Punkt 7.

Verlangt APA-IT Verbesserung, so hat der Vertragspartner während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Vertragspartner hat außerdem auf Verlangen von APA-IT mangelhafte Teile unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. APA-IT ist bei Gefahr im Verzug auch berechtigt, nach Verständigung des Vertragspartners Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Vertragspartners zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch ihre Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden.

Für den Zeitraum von zwei Jahren ab gegenseitiger Unterfertigung eines Abnahmeprotokolls oder sinngemäßen Protokolls wird der Vertragspartner versteckte wesentliche Mängel ohne gesondertes Entgelt beheben, für den Zeitraum der Gewährleistungsfrist garantiert der Vertragspartner bei Leistungen, für die ein Abnahmeprotokoll bzw. ein sinngemäßes Protokoll zu unterzeichnen ist, die Mängelfreiheit, dies gilt allerdings nur für wesentliche Fehler gemäß Punkt 10. Werden vom Vertragspartner für APA-IT Softwarekomponenten erstellt, wird gleichzeitig ein Hafrücklass in Höhe von 5 % der Gesamtauftragssumme vereinbart. Dieser Betrag wird für die Dauer der gesamten Gewährleistungsfrist zur Deckung von Mängeln der Klasse 1 und 2 zurückbehalten. Dieser Betrag wird nach Ende der Gewährleistungsfrist ausbezahlt, wenn der Auftragnehmer allfällige Mängel ordnungsgemäß behoben hat.

Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Die Anwendung von § 377 UGB ist ausgeschlossen. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche. Die Kosten der von APA-IT mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der Vertragspartner.

## 12. Schadenersatz

Es gelten die allgemeinen Schadenersatzregeln, sofern hier oder im Vertrag nichts Anderes vereinbart wird. Es steht im Ermessen von APA-IT, wegen eines Mangels Verbesserung, Austausch der Sache oder sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt APA-IT Verbesserung, so hat der Vertragspartner die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Den Vertragspartner trifft bei jeder Art von Schaden stets die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Der Vertragspartners haftet für das Verhalten Dritter wie für eigenes. Eine Haftung ist ausschließlich für Fälle der leichten Fahrlässigkeit und höheren Gewalt ausgeschlossen, beides ist vom Vertragspartner nachzuweisen.

### 13. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

Im Rahmen des vereinbarten Vertragsgegenstandes können vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, die einer Geheimhaltung unterliegen sollen. Unter die Geheimhaltungsvereinbarung fallen als „vertrauliche Informationen“ insbesondere sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen in schriftlicher oder mündlicher Form, unabhängig von der Art, wie sie einer Partei zukommen, abgeschlossene oder abzuschließende Vereinbarungen, sämtliche Gespräche und Verhandlungen sowie Memoranden und Reports oder von Dritten vorgenommene Bewertungen. Beide Parteien verpflichten sich, jegliche gegenseitig zugänglich gemachten Informationen geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Einsicht in die Unterlagen nehmen können und allgemein Zugang nur damit betraute Mitarbeiter und Berater erhalten. Jede Partei wird die ihm von dem anderen Partner im Rahmen des Zweckes dieser Vereinbarung offengelegten Informationen nur zu dem in dieser Vereinbarung festgelegten Zweck verwenden.

Dritte im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Berater der Partner, welche die Informationen zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf den Zweck dieser Vereinbarung benötigen. Die Partner werden diese Berechtigten entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung kommt nicht zur Anwendung, wenn die weitergegebene Information:

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich ist;
- b) dem Partner von einem nachweislich dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden ist;
- c) dem Empfänger nach Information durch eine Partei im Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits nachweislich bekannt war.

Die gegenständliche Geheimhaltungsvereinbarung hält die Partner darüber hinaus nicht davon ab, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn es durch anwendbares Recht, durch ein Gericht oder eine staatliche Stelle verlangt wird. In diesem Fall hat der Partner den jeweils anderen rechtzeitig vor der Weitergabe der vertraulichen Informationen an ein Gericht oder eine Behörde zu verständigen, sodass beide die Möglichkeit haben, sich gegen die Weitergabe zu verteidigen oder sie einschränken zu können. Die Partner haben dafür Sorge zu tragen, dass nur der Teil an vertraulichen Informationen weitergegeben wird, der rechtmäßig verlangt wird, und darüber hinaus angemessene Anstrengungen zu unternehmen, dass die so angeforderten vertraulichen Informationen verlässlich geschützt und abgesichert werden.

Beide Partner sind ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht befugt, von den empfangenen Unterlagen weitere Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung verpflichten sich die Parteien gegenüber der jeweils anderen zur Zahlung einer schadensunabhängigen Vertragsstrafe in einer Höhe, die im Vertrag festzulegen ist und die binnen 10 Tage nach Rechnungslegung fällig wird. Sofern vertraglich nichts festgehalten ist, gilt eine Vertragsstrafe von 10 % der Auftragssumme als vereinbart, mindestens aber EUR 10.000,-. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

### 14. Preis- und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt. und ohne Abzüge. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners abgegolten. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen. Rechnungen haben für deren Gültigkeit sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen und sind an die APA-IT-Geschäftsführung zu richten.

Zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen erforderlichen Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsstellung zu rechnen war oder wenn der Vertragspartner den sonst drohenden Verzug zu vertreten hat oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Entgelterhöhungen, insbesondere wegen Kalkulationsfehlern, sind ausgeschlossen.

Sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart ist, ist bei Zahlung, auch von Teilrechnungen, innerhalb von 30 Tagen ein Skonto von 3 % vereinbart, im Übrigen gilt bei einmaligen Entgelten eine Zahlungsfrist von 60 Tagen, bei



regelmäßigen Zahlungen eine Zahlungsfrist von 30 Tagen im Nachhinein als vereinbart. Voraussetzung ist eine korrekte Rechnungslegung und die mängelfreie Lieferung / Leistung. APA-IT ist berechtigt, mit Forderungen, die ihm gegen den Vertragspartner zustehen, aufzurechnen. Als Verzugszinsen werden 0,5 % pro Monat vereinbart, diese können geltend gemacht werden, wenn APA-IT nach Ablauf der vereinbarten Frist trotz darauf folgender schriftlicher Mahnung nicht binnen 30 Tagen den Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Verzugszinsen müssen innerhalb von 6 Wochen ab erstmöglichem Datum geltend gemacht werden, andernfalls gilt dies als Verzicht.

## **15. Rücktritt vom Vertrag**

Ein Rücktritt von geschlossenen Verträgen seitens APA-IT ist nach den Bestimmungen des Vertrages bzw. den AEB möglich, insbesondere hinsichtlich der genannten Verzugs- bzw. Gewährleistungsregelungen.

Verträge auf unbestimmte Dauer können von APA-IT unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich ordentlich gekündigt werden, vom Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, in jedem Fall gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten als vereinbart.

Eine vorzeitige Kündigung von Verträgen auf unbestimmte Dauer aus besonderem Grund, insbesondere Konkurs oder Liquiditätsverfahren eines Partners, ist jederzeit möglich.

## **16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien.